



Caritasverband für die Diözese Münster e. V., Postfach 21 20, 48008 Münster

An die
Schwangerschaftsberatungsstellen
des SkF und der Caritas
in der Diözese Münster
und im Officialatsbezirk Oldenburg

Diözesancaritasdirektor

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon (02 51) 89 01-0
Internet: www.caritas-muenster.de

Ansprechpartnerin: **Birgit Scheibe**

Telefon: (02 51) 89 01- 342
Telefax: (02 51) 89 01- 4304
E-mail: scheibe@caritas-muenster.de

Datum: 11.04.2006
RS 04/06

Baby-Erstausrüstung

Liebe Beraterinnen, liebe Berater,

das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg¹ hat sich aktuell mit der Frage auseinandergesetzt, in welcher Höhe konkret die Pauschale für die Baby-Erstausrüstung liegen müsse

"Bei der Bemessung der Höhe des an den Antragsteller im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zuzuerkennenden noch zu deckenden Sonderbedarfs war zu berücksichtigen, dass der anlässlich der Geburt eines Säuglings entstehende Sonderbedarf (Bekleidungsbedarf eingeschlossen) sich in einer Größenordnung von rund 500,- Euro bewegen dürfte. So sehen etwa die im Land Berlin geltenden Vorschriften für die Babyerstausrüstung (Bekleidungs- und Hygienebedarf und Bettenausrüstung) einen Betrag von 310,74 Euro vor. Zusätzlich sind weitere Bedarfe zu decken: 100,- Euro für einen Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu), 100,- Euro für ein Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu) und 15,- Euro für einen Hochstuhl (vgl. Rundschreiben I Nr. 38/2004 der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz). In der Hansestadt Hamburg beträgt die Babypauschale 500,- Euro und deckt dort sämtliche geburtsbedingte Bedarfe ab (vgl. <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/soziales-familie/infoline/dienstvorschriften>).

Ob diese Zahlen Bestand haben werden, sei dahin gestellt. Jedenfalls handelt es sich um eine beachtenswerte "Hausnummer".

¹ L 10 B 106/06 AS ER, 03.03.06

Spendenkonto:

Darlehnskasse
Münster eG
BLZ 400 602 65
Nr. 6000

Bankverbindung:

Darlehnskasse
Münster eG
BLZ 400 602 65
Nr. 4 100 500

Im folgenden wird der Themenkomplex "Baby-Erstausrüstung" nochmals aktualisiert dargestellt:

1. Säuglinge haben einen eigenen Anspruch auf Erstausrüstung für die Wohnung.
2. Die Erstausrüstung für die Wohnung erfasst alle Einrichtungsgegenstände und Geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen notwendig sind.

Die Erstausrüstung für Säuglinge umfasst auf jeden Fall

- a. ein (gebrauchtes) Kinderbett mit Lattenrost und Matratze
 - b. einen (gebrauchten) Kinderwagen,
 - c. Zubehör zu Kinderbett und Kinderwagen
 - d. und Baby-Transportschalen für Pkw
3. In Bezug auf
 - a. einen Wickeltisch,
 - b. einen Kinderzimmerschrank
 - c. ein Kinderregal,
 - d. einen Laufstall
 - e. und einen Kinderhochstuhlist der notwendige Bedarf konkret darzulegen.
 4. Darlehen als Form der Leistungsgewährung sind nicht ausreichend. Es kann auf gebrauchte Möbel verwiesen werden. Die Erstausrüstung ist als Beihilfe in Geld zu gewähren, wenn der Bedarf andernfalls nicht gedeckt werden kann.
 5. Wenn ältere Geschwister in der Haushaltsgemeinschaft leben, scheidet eine Leistung nur dann aus, wenn die beantragten Gegenstände tatsächlich vorhanden sind.
 6. Während der Schwangerschaft sind die Eltern nicht zum Ansparen aus ihrer Regelleistung verpflichtet.
 7. Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Aussicht auf Erfolg, wenn Kinderbett und Kinderwagen nicht leihweise durch Familie, Freunde oder Bekannte zur Verfügung gestellt werden. Dies ist glaubhaft darzulegen.

Anspruch auf Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Mit „Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt“ ist nicht gemeint, dass es nur bei Schwangerschaft und Geburt einmalige Beihilfen gibt. Vielmehr werden diese beiden Bedarfslagen lediglich besonders betont. In erster Linie wird durch § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II der **Anspruch auf Erstausrüstung für Bekleidung unabhängig von der Ursache** der Erstausrüstung begründet, d.h. für jede erstmalige Bedarfslage besteht ein Anspruch.

Dementsprechend begründet der **erstmalige Krankenhausaufenthalt** einen Anspruch auf Erstausrüstung für den besonderen Klinikbedarf. Steht der Krankenhausaufenthalt in Zusammenhang mit der Geburt, wird der Anspruch besonders hervorgehoben. Denn der Gesetzestext spricht gerade nicht von der Erstausrüstung für Säuglinge - wie dies oftmals interpretiert wird - ,

sondern von Erstausrüstung für Bekleidung bei Geburt. Von dieser Formulierung wird nicht nur der Säugling erfasst, sondern auch dessen Mutter.

Es widerspricht dem Lebenssachverhalt, wenn **Still-BHs** nicht dazugezählt werden. Denn diese stehen in einem notwendigen inneren Sachzusammenhang zu der Geburt des Kindes. Sie werden gerade zu dieser Zeit benötigt. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber im Blick hatte, dass der Bedarf an Still-BHs einen Zusatz im Gesetzeswortlaut bedurft hätte, wie etwa Erstausrüstung für Wöchnerinnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass diese Bedarfslage mit der durch das Gesetz vorgesehenen „Geburt“ des Kindes erfasst werden sollte. Der Hinweis der Sozialleistungsträger, der tatsächlich bestehende Bedarf an Still-BHs ("nicht alle Frauen stillen") sei bisher nach Auszahlung einer Pauschale sei nicht überprüft worden, ist ohne Belang. Pauschalleistungen werden ohne vorherige Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs erbracht. Die Leistungsbemessung beruht auf einer abstrakt-generellen (Voraus-)Schätzung eines typischen, dem Grunde und der Höhe nach anzuerkennenden Bedarfs.²

Eine Absenkung der bisher geleisteten Pauschalbeträge durch ein und denselben Rechts-träger ist nicht nachvollziehbar. Die Pauschalierung von Sozialhilfeleistungen soll die Dispositionsfreiheit und Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten stärken und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Leistungsbewilligung verringern, um die Individualberatung zur nachhaltigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu intensivieren. Die Pauschalierung verfolgt dabei nicht das Ziel, den Leistungsumfang für einzelne Bedarfsgegenstände zu reduzieren. Wichtig ist, dass die von den Sozialhilfeträgern gewährten Pauschalbeträge für einen bestimmten Bedarf festzusetzen sind. Dies bedeutet, dass der zuständigen Sozialleistungsträger differenziert darüber informieren muss, wofür genau die Pauschale gedacht ist.

Die Pauschalen müssen aufgrund angemessener Beurteilungskriterien ermittelt bzw. errechnet worden sein. Der Nachweis, dass die zur Verfügung gestellte Pauschale nicht ausreicht, kann in der Weise geführt werden, dass die Hilfesuchenden genau auflisten, welche Gegenstände sie von der Pauschale erworben haben. Gleichzeitig müssen die Belege für den Kauf der entsprechenden Gegenstände ebenfalls gesammelt und aufbewahrt werden. Hierzu sollte der zuständige Sozialleistungsträger dann Stellung beziehen.

Die besondere Berücksichtigung der mit der Geburt eines Kindes bestehenden Bedarfslagen macht aus verschiedenen Gründen Sinn. Es kann nicht sein, dass jede Frau im gebärfähigen Alter gezwungen ist, ohne konkrete Veranlassung auf die Geburt eines Kindes hinzusparsen. Hierin liegt eine Benachteiligung von Frauen im Sinne des Art. 3 GG. Nur sehr selten wird sich der Vater im Fall der Alleinerziehung für den Säugling sorgen. Überwiegend übernehmen dies unmittelbar nach der Geburt die Frauen. Es kann nicht sein, dass Frauen generell auf die Bedarfslage „Geburt“ hinsparen müssen.

Neben dieser Ungleichbehandlung von Mann und Frau ist aber noch Folgendes zu bedenken: Das Bundesverfassungsgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1993 zur Frage der Neuregelung des § 218 Strafgesetzbuch (StGB) unter anderem auch grundlegend dazu geäußert, wie die Rahmenbedingungen von Seiten des Staates auszugestalten sind, um Frauen in Konfliktsituationen eine Entscheidung für das ungeborene Leben zu ermöglichen.

Kein ausdrücklicher Anspruch auf "Babyerstausrüstung"?

Der Anspruch auf eine "Babyerstausrüstung" findet sich mit diesem Wortlaut nicht im SGB II. Vielmehr setzt sich diese aus der **Erstausrüstung für Mobiliar bei Geburt des Kindes** und der **Erstausrüstung für Bekleidung** zusammen.

² Vgl. Rothkegel, III 4 Rn. 2.

Obwohl das SGB II keine "Babyerstausrüstung" vorsieht, gibt es Sozialleistungsträger, die diese Differenzierung nicht vornehmen. Mit Rundschreiben I Nr. 38/2004 vom 14.12.2004 hat die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz in Berlin ausgeführt, dass „Babyerstausrüstung“ in Höhe von 310,74 € übernommen werde.

„Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d.h. zwei bis drei Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren, und deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Bettenausrüstung des Kindes ab. Zusätzlich zur Pauschale für die Babyerstausrüstung sind als Erstausrüstung anlässlich der Geburt folgende Bedarfe zu decken:

Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu): 100,00 €

Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu): 100,00 €

Hochstuhl: 15,00 €.“

Ebenso wird auch in der juristischen Literatur aufgezeigt, dass die Säuglingserstausrüstung im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II nach dem Wortlaut der Vorschrift auf den Bekleidungsbedarf beschränkt sei. Da die Regelung aber ersichtlich an die sozialhilferechtliche Verwaltungspraxis anknüpfen wolle, erscheine es geboten, auch den Säuglingsbedarf außerhalb der Bekleidung durch eine einmalige Leistung zu decken. Hierzu werden gerechnet

- Fläschchen und Sauger,
- Badewanne,
- Badethermometer,
- Windeleimer,
- Wickelaufgabe,
- Kinderbett,
- Woldecke,
- Bettwäsche,
- Laken,
- Kamm und Bürste
- sowie der Kinderwagen.³

Brühl/Sauer⁴ spricht auch von dem Erstausrüstungsbedarf bei Geburt des Kindes im Hinblick auf die für das Baby erforderliche Erstausrüstungssachen ohne Beschränkung auf Mobiliar, Haushaltsgeräte oder Bekleidung.

Sowohl im SGB II als auch im SGB XII sollte durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz diese Unklarheit beseitigt werden. Als einmalige Beihilfe, in Ergänzung zur Erstausrüstung mit Bekleidung auch anlässlich einer Geburt, sollte auch die Babyerstausrüstung als einmalige Beihilfe gewährt werden, vgl. Art. 2a und 10 des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes⁵. Das vom Bundestag am 27.01.2005 verabschiedete Gesetz⁶ enthält diese (klarstellende) Ergänzung allerdings nicht mehr. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18.02.05 dem Gesetz in dieser Fassung zugestimmt.

Richtig ist m.E. allerdings, dass die Babyerstausrüstung über die Erstausrüstung für Bekleidung hinaus auch - was anhand der Begründung zum SGB II nachzuvollziehen ist - zur Erst-

³ Karlhorn in Hauck/Noftz, § 23 Rn. 23 mit Verweis auf VG Braunschweig, 04.08.1994, Az.: 4 B 4369/94, ZfF 1994, 276 zu § 21 Abs. 1a BSHG.

⁴ in Brühl/Sauer, S. 59.

⁵ BR - Drucks. 676/2/04.

⁶ BT - Drucks. 15/4751 und 15/4228.

ausstattung der Wohnung eines Kindes zu zählen ist, da der Gesetzgeber einen „neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände“⁷, z.B. Geburt eines Kindes, als einmalig beihilfefähig verstanden haben will.⁸ Folgt man dieser Auffassung, bedarf es der Klarstellung durch den Gesetzgeber lediglich in Bezug auf den Kinderwagen (siehe unten), da die Erstausrüstung mit den sonstigen o.g. Gegenständen als einmalige Beihilfe gem. § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II neben der Regelleistung für Hausrat und Mobiliar zu gewähren ist.

Die Gerichte haben sich zu dem Anspruch auf Erstausrüstung für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräte, im Sinne des § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II für das neugeborene Kind geäußert. Danach besteht ein Anspruch auf Erstausrüstung für:

- ein Kinderbett
- nebst dazugehörenden Decken und Wäsche,
- für eine Badewanne nebst Zubehör,
- für eine Wickelauflage und für einen Windeleimer.

Der Verweis der Sozialleistungsträger, für die Neugeborenen könne nichts geleistet werden, weil es sich ja nicht um den Erstbezug der Wohnung handele, wird zurückgewiesen. Wie bereits oben dargelegt, handelt es sich um einen personenbezogenen Bedarf. So führt das Sozialgericht Lüneburg in seinem Beschluss vom 20.06.2005⁹ aus:

„Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten kommen nach der Gesetzesbegründung zur gleichlautenden Vorschrift des § 31 SGB XII z. B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einer Haft in Betracht (vgl. BT-Drucks. 15/1514, 60). Gleiches soll gelten bei der Erstanmietung einer Wohnung im Falle einer Trennung oder Scheidung oder aufgrund eines Auszuges eines Kindes aus dem Haushalt der Eltern, im Falle eines neugegründeten Haushalts wegen Heirat, nach dem Zuzug aus dem Ausland oder wenn ein Wohnungsloser eine Wohnung gefunden hat (so Hofmann in LPK-SGB II, 1. Aufl. 2005, § 23 Rn. 22).

Kennzeichnend für alle diese Konstellationen und damit anspruchsbegründend ist der Umstand, dass der jeweilige Leistungsempfänger vor Erhalt der Beihilfe über keinerlei Wohnungseinrichtung verfügt hat; nur für diesen Fall, in dem ein besonders erhöhter, aus den Regelleistungen nicht zu deckender Bedarf vorliegt, kann noch eine einmalige Beihilfe gewährt werden, nicht aber bereits dann, wenn die an sich vorhandene Wohnungseinrichtung nur unvollständig oder z.T. defekt oder unbrauchbar ist.

Der Fall der Geburt eines Kindes stellt eine derartige, vom Gesetzgeber gemeinte Konstellation dar mit der Folge, dass für die Erstausrüstung eines Kinderzimmers grundsätzlich einmalige Beihilfen zu leisten sind (so auch Hofmann a.a.O., § 23 Rn. 23, 25).“

Das Sozialgericht Speyer hat mit Urteil vom 31.05.2005¹⁰ ergänzend klargestellt, dass der Bedarf an Erstausrüstung für die Wohnung nicht notwendigerweise an einen Erstbezug der Wohnung geknüpft sei:

„Zwar besteht in dem Fall (der Geburt eines Kindes) schon grundsätzlich eine Wohnungsausstattung, jedoch nur für die bisher in der Wohnung lebenden Personen. Eine Ausstattung für das neu hinzukommende Kind, welches sogar eine spezifische Wohnungs-

⁷ BT - Drucks: 15/1514, 60.

⁸ Vgl. Hauck/Noftz a.a.O.

⁹ Az.: S 25 AS 231/05 ER.

¹⁰ Az.: S 5 AS 53/05.

ausstattung benötigt, liegt hier ebenso wenig vor, wie in den Fällen, an die der Gesetzgeber in erster Linie dachte.

Um eine Erstaussstattung der Wohnung handelt es sich daher nicht nur bei dem Bedarf, der bei der Erstanmietung einer Wohnung anfällt, vielmehr gehört dazu auch die Erstaussstattung bei einem 'neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände' (BT-Drucks. 15/1514, 60). **Zu derartigen außergewöhnlichen Umständen führt insbesondere die Geburt eines Kindes mit der Folge, dass die in der Wohnung benötigte Erstaussstattung eines Kindes, wie zum Beispiel Kinderbett, Kinderzimmer, usw. ebenfalls zur Erstaussstattung gehören (vgl. Münder, SGB II, § 23 SGB II).**

Einer solchen Auslegung steht auch der Wortlaut der Vorschrift nicht entgegen. Die Formulierung 'Erstaussstattung für die Wohnung' erfasst auch den hier vorliegenden Fall, in dem durch das Hinzukommen eines Kindes ein nur ganz spezifischer Ausstattungsbedarf entsteht, wobei es sich auch begrifflich um eine 'Erstaussstattung' handelt.

Danach hat die Klägerin einen Anspruch auf einmalige Hilfen für einen Kinderwagen, für ein Kinderbett nebst dazugehörigen Decken und Wäsche, für eine Badewanne nebst Zubehör, für eine Wickelauflage und für einen Windeleimer."

Im Einzelnen führt das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz¹¹ Folgendes aus:

Das Tatbestandsmerkmal „Erstaussstattung der Wohnung“ ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen (Eicher/Spellbrink, SGB II § 23 RdNr 97). Da die Beschwerdeführerin zu 3) erst am 02.05.2005 geboren worden ist, kann es sich bei ihrem Bedarf nur um eine Erstaussstattung handeln. Dieser Bedarf ist nämlich an ihre Person geknüpft.

Zur Erstaussstattung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehören gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II alle auf die Wohnung bezogenen Erstaussstattungsbedarfe. Dazu gehören alle Einrichtungsgegenstände und Geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind, also insbesondere Möbel sowie die Ausstattung mit wohnungsbezogenen Gebrauchsgütern und dem Hausrat. **Der Begriff der Erstaussstattung darf nicht zu eng ausgelegt werden. Er umfasst die Bedarfe an allen Wohnungsgegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Insofern steht außer Zweifel, dass ein Kinderbett mit Lattenrost und Matratze zur Erstaussstattung einer Wohnung gehört, in die ein Säugling aufgenommen werden soll. Zur Erstaussstattung einer Wohnung in diesem personenbezogenen Sinn gehört auch die Anschaffung eines gebrauchten Kinderwagens, da dieser nach den soziokulturellen Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland für einen Säugling erforderlich ist und nicht grundsätzlich auf ein Tragetuch oder ähnliche Liege- und Beförderungsmöglichkeiten verwiesen werden kann. Insbesondere unter Berücksichtigung des grundgesetzlich geforderten Schutzes der Familie (Art. 6 Grundgesetz) gehört zur Erstaussstattung der Wohnung auch ein Kinderwagen für einen Säugling, obwohl dieser überwiegend außerhalb der Wohnräume genutzt wird."**

Das Sozialgericht Hamburg¹² betont, dass die Wohnungsausstattung für ein neugeborenes Kind von § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II erfasst wird.

¹¹ Beschluss vom 12.07.2005, Az.: L 3 ER 45/05.

¹² Beschluss vom 23.3.2005, S 57 AS 125/05 ER.

"
...
Einer solchen Auslegung der Vorschrift steht auch nicht deren Wortlaut entgegen. Die Formulierung „Erstaussstattung für die Wohnung“ ist nicht so zu verstehen, dass ein solcher Fall nur vorliegt, wenn eine Wohnung in dem Sinne erstausgestattet wird, dass zuvor noch gar keine Ausstattung vorliegt. Vielmehr erfasst diese Formulierung auch den hier vorliegenden Fall, in denen durch das Hinzukommen eines neugeborenen Kindes ein neuer ganz spezifischer Ausstattungsbedarf entsteht. Dieser ganz spezifische Bedarf des Neugeborenen tritt dann zum ersten Mal auf. Es handelt sich insoweit auch begrifflich um eine „Erstaussstattung“.

Schließlich steht auch der Wille des Gesetzgebers einer solchen Auslegung der Norm nach Auffassung des Gerichts nicht entgegen. Zwar hat die Bundesregierung und der letztendlich verabschiedete Gesetzestext den Änderungsvorschlag des Bundesrates im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum „Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)“, in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II zur Klarstellung auch die sog. Babyerstaussattung aufzunehmen, nicht übernommen (vgl. BR-Drs. 676/04 S.6 ff; BT-Drs. 15/4228 S. 51 und BT-Drs. 15/4751 S. 5 ff). Jedoch hat die Bundesregierung keine Aussage dazu getroffen und auch nicht treffen können, in welcher Art und Weise der unverändert gelassene Gesetzestext auszulegen ist. Vielmehr wurde nur erneut darauf hingewiesen, dass § 23 Abs. 3 SGB II nur für eng umgrenzte und von § 23 Abs. 3 SGB II benannte Bedarfe gelte. Genau ein solcher Fall liegt jedoch nach Auffassung des Gerichtes hier vor."

Kinderwagen

Auch der Kinderwagen wird mit einbezogen, auch wenn es sich hierbei wohl kaum um ein Möbelstück oder Hausrat handelt. Nach dem strengen Wortlaut ist eine Übernahme von Kinderwagen nicht möglich, da dieser weder eine Erstaussattung für die Wohnung noch ein Haushaltsgerät darstellt. Die in Nr. 2 genannte Erstaussattung bei Geburt bezieht sich lediglich auf die Bekleidung. Sowohl im SGB II als auch im SGB XII sollte durch das Verwaltungsvereinfachungsgesetz diese Lücke im Wortlaut geschlossen werden. Als einmalige Beihilfe, in Ergänzung zur Erstaussattung mit Bekleidung auch anlässlich einer Geburt, sollte auch die Babyerstaussattung als einmalige Beihilfe gewährt werden. So sollte der Kinderwagen ausdrücklich beihilfefähig sein.¹³ Auf diese (klarstellende) Ergänzung wurde leider ohne weitere Begründung - verzichtet.

Dennoch finden sich auch in der Literatur entsprechende Hinweise auf einen Anspruch.¹⁴

Diese Auffassung wird durch die Rechtsprechung bestätigt.

Das Sozialgericht Schleswig¹⁵ betont in seinem Beschluss vom 30.03.2005 den Anspruch auf einen Leistung in Geld für den Kinderwagen:

"Die Systematik des Gesetzes, die nicht zuletzt in der Vorschrift des § 23 Abs. 2 SGB II deutlich zum Ausdruck kommt, zeigt jedoch, dass Sachleistungen, wenn auch keinen diskriminierenden (so aber Münder, in: dems. a.a.O., § 4 Rdnr. 9), so doch jedenfalls tendenziell Sanktionscharakter haben. Vor diesem Hintergrund ist nicht zuletzt unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 SGB II bei der Ermessensausübung der

¹³ Vgl. Art. 2a und 10 des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes, BR – Drucksache 676/2/04.

¹⁴ Vgl. Karhorn in Hauck/Noftz, § 23 Rn. 23 mit Verweis auf VG Braunschweig, 04.08.1994, Az.: 4 B 4369/94, ZfF 1994, 276 zu § 21 Abs. 1a BSHG; Brühl/Sauer, S. 59.

¹⁵ Az.: S 5 AS 95/05 ER.

*Geldleistung grundsätzlich ein gewisser Vorrang einzuräumen. Der Anspruch auf ermes-
sensfehlerfreie Entscheidung unter Berücksichtigung dieses Vorrangs verdichtet sich nach
Überzeugung der Kammer vorliegend deshalb zu einem **Rechtsanspruch auf die Geld-
leistung**, weil zum einen keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Antragstellerin
mit dieser Leistung nicht verantwortungsvoll umgehen wird. Zum anderen ist nach **Über-
zeugung der Kammer zu berücksichtigen, dass bei dem anzuschaffenden Gegen-
stand die Beschaffenheit und der Erhaltungszustand eine ganz besondere Rolle spielt.
Die Antragstellerin kann in diesem Zusammenhang nicht ohne Weiteres auf einen
seitens der Antragstellerin ausgewählten gebrachten Kinderwagen verwiesen wer-
den. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich bei diesem Gegenstand im weitesten
Sinne um einen Hygieneartikel handelt, dessen Erwerb in gebrauchtem Zustand
ein gewisses Vertrauensverhältnis des Erwerbers zum Veräußerer voraussetzt. Es
muss vor diesem Hintergrund in weit reichendem Maße der Antragstellerin als Erzie-
hungsberechtigten ihre neugeborenen Kindes überlassen werden, von wem sie ei-
nen gebrauchten Kinderwagen erwerben will.***

*Die Kammer sieht nach Sichtung entsprechender Angebote insbesondere beim Internetak-
tionshaus „ebay“ vorläufig 100,00 € als angemessenen Preis für den Erwerb eines ge-
brauchten Kinderwagens an.*

*Die Kammer neigt im Übrigen zu der Auffassung, dass die Antragstellerin den Kinderwagen
bzw. eine dafür zu gewährende Pauschale in Geld als nicht-rückzahlbare Beihilfe nach § 23
Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGB II verlangen kann. Nach diesen Vorschriften sind insbeson-
dere Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
nicht von der Regelleistung umfasst; sie werden gesondert erbracht, wobei grundsätzlich die
Form der Pauschalierung zulässig ist. Dabei ist im maßgeblichen Schrifttum durchaus aner-
kannt, dass ein Kinderwagen - sei es im Rahmen von § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2
SGB II - zum grundsätzlich nicht von der Regelleistung umfassten Erstbedarf gehört (Hof-
mann, in: Münder, a.a.O., § 23 Rdnr. 25; Herold-Tews, in: Löns/Herold-Tews, SGB II,
Grundsicherung für Arbeitssuchende, München 2005, § 23 Rdnr. 20; vgl. auch Löschau/
Marschner, Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, München 2004, Rdnr. 578
ff.), obwohl er nicht ausdrücklich dort genannt ist und auch nicht ohne Weiteres unter die
Begriffe der Erstaussstattung für Wohnung bzw. für Bekleidung subsumiert werden kann.
**Dabei stimmt die Kammer mit dem Schrifttum insoweit überein, als es nicht nach-
weisbar und im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz - GG -
auch verfassungsrechtlich schwer begründbar ist, einen solchen unerlässlichen, aber
nur in der Sondersituation der Geburt eines Kindes entstehenden Bedarf als grund-
sätzlich von der Regelleistung abgegolten anzuerkennen.***

Dieser Frage wird sich das Gericht aber erst im ggf. anschließenden Hauptsacheverfahren an-
nehmen.

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz¹⁶ führt aus:

*„Zur Erstaussstattung für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gehören gemäß
§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II alle auf die Wohnung bezogenen Erstaussstattungsbedarfe.
Dazu gehören alle Einrichtungsgegenstände und Geräte, die für eine geordnete Haushalts-
führung notwendig sind, also insbesondere Möbel sowie die Ausstattung mit wohnungsbe-
zogenen Gebrauchsgütern und dem Hausrat. Der Begriff der Erstaussstattung darf nicht*

¹⁶ Beschluss vom 12.07.2005, Az.: L 3 ER 45/05.

*zu eng ausgelegt werden. Er umfasst die Bedarfe an allen Wohnungsgegenständen, die für eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Insofern steht außer Zweifel, dass ein Kinderbett mit Lattenrost und Matratze zur Erstausrüstung einer Wohnung gehört, in die ein Säugling aufgenommen werden soll. Zur Erstausrüstung einer Wohnung in diesem personenbezogenen Sinn gehört auch die Anschaffung eines **gebrauchten Kinderwagens**, da dieser nach den soziokulturellen Gegebenheiten in der Bundesrepublik Deutschland für einen Säugling erforderlich ist und nicht grundsätzlich auf ein Tragetuch oder ähnliche Liege- und Beförderungsmöglichkeiten verwiesen werden kann. Insbesondere unter Berücksichtigung des grundgesetzlich geforderten Schutzes der Familie (Art. 6 Grundgesetz) gehört zur Erstausrüstung der Wohnung auch ein Kinderwagen für einen Säugling, obwohl dieser überwiegend außerhalb der Wohnräume genutzt wird.“*

Anspruch auf einen Wickeltisch

Nach Auffassung des Sozialgerichts Hamburg¹⁷ wird auch der Wickeltisch von der Erstausrüstung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB II erfasst. Dieser wurde bisher von der Rechtsprechung abgelehnt.

"...

Der Anordnungsanspruch ergibt sich auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB II. Nach dieser Norm sind Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nicht von der Regelleistung umfasst und werden daher gesondert erbracht.

*Nach Auffassung des Gerichts ist unter diesen Tatbestand auch die sog. Babyerstausrüstung zu subsumieren, zu der beispielsweise Kinderbett, **Wickeltisch** und Kinderwagen gehören. Diese Subsumtion ergibt sich nach Auffassung des Gerichtes aus einer teleologischen Auslegung der Norm und ist von dem Wortlaut der Regelung gedeckt. Nach Ansicht des Gerichts steht dieser Auslegung – auch unter Berücksichtigung der neusten gesetzgeberischen Entwicklungen – der Wille des Gesetzgebers nicht entgegen.“*

Anspruch auf eine Baby-Transportschale

Das Sozialgericht Lüneburg¹⁸ spricht darüber hinaus auch eine Baby-Transportschale für Pkws zu:

"...

Da nach § 12 Abs. 3 Ziff. 2 SGB II in der Bedarfsgemeinschaft ein angemessenes Kraftfahrzeug nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist, kann davon ausgegangen werden, dass Empfänger von Arbeitslosengeld II üblicherweise einen Pkw besitzen, so dass auch die Baby-Transportschale für Pkw zu gewähren ist.“

Konkret beantragen, was genau benötigt wird.

Es muss bei dem Antrag an den Sozialleistungsträger konkret dargelegt werden, welche Gegenstände beantragt werden und nicht verfügbar sind. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz¹⁹ betont:

¹⁷ Beschluss vom 23.3.2005, Az.: S 57 AS 125/05 ER.

¹⁸ Beschluss vom 22.04.2005, Az.: S 30 AS 107/05.

¹⁹ Beschluss vom 12.07.2005, Az.: L 3 ER 45/05.

*„Soweit die Beschwerdeführer auch **Zubehör zum Kinderbett und Kinderwagen** beantragt haben, ist nicht ersichtlich, welche Gegenstände benötigt werden. Die Beschwerdeführer haben sie weder aufgeführt noch sind sie aus der Akte ersichtlich. Es ist auch nicht geklärt, ob es sich dabei um für die Beschwerdeführerin zu 3) notwendige Wohnungserstausstattungsgegenstände handelt oder ob bereits Dinge im Haushalt der Familie vorhanden sind, die sachgerecht genutzt werden können. Deshalb muss die Beschwerdeführerin zu 3) einen entsprechend konkretisierten Antrag auf diese Gegenstände zuerst bei der Beschwerdegegnerin stellen, bevor sie den Weg zu den Gerichten beschreiten kann.“*

Ein Anspruch auf weitere Einrichtungsgegenstände, wie

- Kinderzimmerschrank,
- Kinderregal,
- Laufstall,
- Kinderhochstuhl,

kann nach Auffassung des Sozialgerichts Lüneburg²⁰ grundsätzlich bestehen, wenn der entsprechende Bedarf dargelegt wird. Wenn allerdings die Gegenstände des Kindes auch in vorhandenen Schränken oder Regalen untergebracht werden können, bestehe kein besonderer Bedarf.

Das Gericht lehnte den beantragten Laufstall und Kinderhochstuhl ab, da "zur Zeit kein dringender Bedarf" bestehe. Daraus kann geschlossen werden, dass beizeiten ein entsprechender Bedarf gedeckt werden kann. Insofern wird die Auffassung bestätigt, dass der regelmäßig auftretende wachstumsbedingte Bedarf der Kinder an Erstausrüstung zu befriedigen ist.

Müssen die Eltern aus ihrer Regelleistung für die Baby-Erstausrüstung ansparen?

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz²¹ erklärt, dass ein Anspruch auf eine Beihilfe besteht, weil die Erstausrüstung nicht von der Regelleistung der Eltern erfasst wird:

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer zu 1) und 2) verpflichtet gewesen wären, Geld für diese Gegenstände, die die Beschwerdeführerin zu 3) benötigt, aus ihren Regelleistungen anzusparen. Die vor der Geburt des Kindes bezogenen Regelleistungen dienen nur dazu, den Regelbedarf des jeweiligen Bedürftigen abzudecken.

*Da zudem für die Beschwerdeführerin zu 3) ein Anspruch auf Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung zusätzlich zu den Regelleistungen besteht, können die Beschwerdeführer nicht darauf verwiesen werden, dass sie diese Gegenstände nur gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Form eines **Darlehens** erhalten könnten. Dem steht nicht entgegen, dass im Rahmen des einstweiligen Anordnungsverfahrens lediglich vorläufige Leistungen auszusprechen sind und für den Fall, dass die Beschwerdeführer im Hauptsacheverfahren unterliegen, diese Leistungen zurückgefordert werden können. Denn diese vorläufige Gewährung beruht auf der Rechtsnatur der einstweiligen Anordnung.*

Die Beschwerdeführer sind auch nicht darauf zu verweisen, dass sie unter Beschränkung ihrer Regelleistungen auf das Existenzminimum in der Lage wären, bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens diese Gegenstände durch die das Existenzminimum überschreitenden Regelleistungen zu finanzieren. Dies ist angesichts der Gegenwärtigkeit des Bedarfes und der noch ungeklärten Kosten ausgeschlossen.

²⁰ Beschluss vom 22.04.2005, Az.: S 30 AS 107/05.

²¹ Beschluss vom 12.07.2005, Az.: L 3 ER 45/05.

Höhe der Pauschalen

Das Sozialgericht Lüneburg prüft in seinem Beschluss vom 20.06.2005²², ob die Höhe der Pauschalen angemessen sind, und äußert sich auch zu der Verfahrensweise der Bewilligung:

„Als Beihilfe für die Hausratsgrundausrüstung ist nach den Richtlinien eines örtlichen Trägers im Bezirk des Sozialgerichts Lüneburg, die auch das Gericht im Eilverfahren für angemessen erachtet, eine Beihilfe von 224 € zu gewähren.“

...

„Nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II sind ferner einmaligen Beihilfen für Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt zu gewähren, mithin für Schwangerschaftskleidung wie auch für Säuglingserstausrüstung (vgl. Hofmann, a.a.O., § 23 Rn. 29). Für Schwangerschaftskleidung hält das Gericht ebenso wie einer der örtlichen Träger in seinem Bezirk eine Beihilfe in Höhe von 120 € für angemessen, wovon die Agentur für Arbeit bereits mit Bescheid vom 14. Juni 2005 einen Teilbetrag von 51 € bewilligt hat; die Leistungen der Stiftung können auch hier nicht angerechnet werden.

Für Säuglingserstausrüstung ist für die ersten sechs Monate nach Einschätzung des Gerichts ein Betrag von 200 € anzusetzen, von dem die Antragsgegnerin schon 115 € bewilligt hat; nach den ersten sechs Monaten ist nach Ansicht des Gerichts eine weitere Pauschale zu bewilligen, über die derzeit noch nicht zu entscheiden ist.“

Daraus kann auch der Schluss gezogen werden, dass der wachstumsbedingte Bedarf an Kinderkleidung ebenfalls als Erstausrüstung anerkannt werden kann.

Gebraucht oder neu?

Nach Einführung des SGB II wird überwiegend auf gebrauchte Gegenstände verwiesen.

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz²³ begründet dies wie folgt:

*„Die Verweisung auf **gebrauchte Möbel** ist sachgerecht, da Eltern, insbesondere mit geringem Einkommen, sich durchaus mit gebrauchten Möbeln und einem Kinderwagen ausstatten, um so Kosten zu sparen. Darin ist keine Ausgrenzung der betreffenden Personen zu sehen, sondern ein sparsames Verhalten. Mithin kann die Beschwerdegegnerin diese Gegenstände als Sachleistungen zur Verfügung stellen oder die Beschwerdeführer auf eine vorhandene Bezugsmöglichkeit über gemeinnützige oder kirchliche Einrichtungen oder vorhandene Secondhand-Läden verweisen.“*

Allerdings eröffnet das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, neuwertige Artikel anzuschaffen werden:

“...

Nach der im Eilverfahren allein möglichen summarischen Prüfung geht der erkennende Senat davon aus, dass die Beschwerdeführer gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II einen Anspruch auf Gewährung eines gebrauchten Kinderbettes mit Matratze und auf einen gebrauchten Kinderwagen als Sachleistung oder Geldleistung haben. Falls gebrauchte Gegenstände nicht beschaffbar sind, was von den Beschwerdeführern zu belegen wäre, besteht auch ein Anspruch auf Neuanschaffung in einfacher Ausführung. Die Art und Weise der Bedarfsdeckung steht nämlich im pflichtgemäßen Ermessen der Beschwerde-

²² Az.: S 25 AS 231/05 ER.

²³ Beschluss vom 12.07.2005, Az.: L 3 ER 45/05.

gegnerin, und eine Ermessensreduzierung auf eine andere Ausstattung als die zugesprochene ist nach Lage der Akten und dem Vortrag der Beschwerdeführer nicht ersichtlich."

Entfällt der Anspruch, wenn ältere Kinder im Haushalt leben?

Wiederholt ist es vorgekommen, dass Betroffene einen ablehnenden Bescheid auf ihren Antrag auf Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt (Umstandskleidung, Baby-Bekleidung, Kinderbett, etc.) erhalten haben, da bereits ein Kind vorhanden war. Der Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass ja bereits ein Kind vorhanden sei und daher davon ausgegangen werden könne, dass die Gegenstände bereits angeschafft worden waren. Es läge daher kein Bedarf für die Anschaffung einer Erstaussstattung vor. Dabei spielte das Alter des bereits vorhandenen Kindes keine Rolle. In dem ablehnenden Bescheid wurde darauf kein Bezug genommen.

1. Soweit die beantragte Bekleidung bzw. das beantragte Mobiliar älterer Geschwister vorhanden ist, besteht kein Bedarf.
2. Soweit die beantragten Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, kommt es darauf an, ob für den leistungsberechtigten Elternteil die Schwangerschaft voraussehbar war.
 - a. Nach § 1 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 SGB II sind die familienspezifischen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Wenn die Schwangerschaft geplant war oder aber die beantragten Gegenstände zu einem Zeitpunkt weggegeben worden sind, zu dem der Betroffene bereits von der erneuten Schwangerschaft wusste, kann der Sozialleistungsträger die Leistung mit Hinweis auf unwirtschaftliches Verhalten ablehnen, § 31 Abs. 4 Nr. 2 SGB II.

Voraussetzung ist dann aber, dass der Sozialleistungsträger vorher auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. (Vgl. § 31 Abs. 4 Nr. 2 SGB II "trotz Belehrung über die Rechtsfolgen")

- b. Wenn die Schwangerschaft und Geburt eines weiteren Kindes nicht absehbar war, kann dieser Vorwurf nicht erhoben werden. Vielmehr verhält sich die Betroffene wirtschaftlich, wenn sie nach Ablauf der subjektiven Gebrauchsmöglichkeit die Gegenstände veräußert.

Das SGB II wird von dem Grundsatz der Eigenverantwortung geprägt. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB II soll die Grundsicherung die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Dieser Grundsatz hat u.a. Ausdruck gefunden in der Abkehr von dem Bedarfsdeckungsgrundsatz und dem damit verbundenen weitreichenden Haushalten der Regelleistung. Die Leistungsberechtigten sollen eigenverantwortlich die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen. Dazu gehört auch die Entscheidung nicht mehr benötigte Gegenstände auszusortieren. Unwirtschaftlich wäre es, ein Kinderbett auf Verdacht stehen zu lassen und nicht zu verkaufen, obwohl es nicht mehr benötigt wird. Von dem Erlös können die gerade in den ersten Lebensjahren ständig erforderlichen neuen Anschaffungen finanziert werden.

Außerdem ist oftmals der Wohnraum äußerst knapp bemessen. Es verbleibt ggf. nicht ausreichende Abstellfläche um nicht mehr benötigte Möbelstücke aufzubewahren.

Mangels konkreter Vorschriften des SGB II ist auf die allgemeinen Vorschriften des SGB I zurückzugreifen. Ist der Inhalt von Rechten nach Art oder Umfang nicht im Einzelnen bestimmt, sind nach § 33 SGB I bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnis-

se des Berechtigten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Die Vorschrift enthält den Grundsatz, wonach auf individuelle Wünsche und Bedürfnisse bei der Leistungsgewährung Rücksicht zu nehmen ist. Dies entspricht der Achtung der Menschenwürde und der Freiheit des Einzelnen.

Das LSG Rheinland-Pfalz²⁴ bestätigt diese Auffassung:

„Der Anspruch der Beschwerdeführer auf ein Kinderbett und einen Kinderwagen scheidet hier nicht deshalb aus, weil in der Familie weitere Kinder im Alter von 2 ½ und 6 Jahren leben. Es ist nämlich nicht davon auszugehen, dass die o.g. Gegenstände für einen Säugling vorhanden sind. Die erst nach der Geburt des jetzt 2 1/2jährigen Kindes aus Russland in die Bundesrepublik Deutschland eingereisten Beschwerdeführer zu 1) und 2) haben dargetan, dass ihnen solche Gegenstände nicht zur Verfügung stehen und sie sich gegenwärtig nur leihweise, unter der Verpflichtung einer möglichst baldigen Rückgabe, solcher Gegenstände bedienen können.“

Für eine sachgerechte Lösung bietet das Sozialgericht Lüneburg eine schlichte Lösung:

„Die Antragstellerin ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung dieser Beihilfen durch Vorlage von Rechnungen gegenüber dem Antragsgegner nachträglich zu belegen.“

Frühzeitige Bedarfsdeckung

Zum Teil wird die notwendige Erstausrüstung erst nach der Geburt des Kindes bewilligt. Unhaltbar sind dafür Begründungen wie: „Es ist ja noch nicht klar, ob das Kind lebend zur Welt kommt.“ In so einem Fall sollte Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt werden. Der Bedarf muss so frühzeitig gedeckt werden, dass die Eltern den Bedarf überhaupt decken können.

Mangels konkreter Vorschriften des SGB II ist auf die allgemeinen Vorschriften des SGB I zurückzugreifen. Ist der Inhalt von Rechten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind nach § 33 SGB I bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Die Vorschrift enthält den Grundsatz, wonach auf individuelle Wünsche und Bedürfnisse bei der Leistungsgewährung Rücksicht zu nehmen ist. Dies entspricht der Achtung der Menschenwürde und der Freiheit des Einzelnen.

Den Wünschen soll nur entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Der Angemessenheit steht in Bezug auf die frühzeitige Erstausrüstung keine finanzielle Mehrbelastung entgegen.

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz²⁵ spricht den Anspruch auch im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zu. Wenn sich die Eltern übergangsweise nicht anders helfen können (Freunde, Bekannte stellen die beantragten Gegenstände zur Verfügung), kann das Gericht den Anspruch zusprechen:

²⁴ Beschluss vom 12.07.2005, Az.: L 3 ER 45/05.

²⁵ Beschluss vom 12.07.2005, Az.: L 3 ER 45/05.

„Die Beschwerdeführer berufen sich auch zu Recht auf einen Anordnungsgrund, denn sie haben glaubhaft vorgetragen, über die ihnen gegenwärtig zur Verfügung stehenden Gegenstände nur zeitweise verfügen zu können. Hier kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass das Kinderbett und der Kinderwagen den Beschwerdeführern leihweise für die Zeit des Bedarfes durch Bekannte zur Verfügung gestellt worden sind, was durchaus bei entsprechenden familiären oder freundschaftlichen Beziehungen üblich ist.“

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Birgit Scheibe
Rechtsanwältin

Formulierungshilfe: Widerspruch

...Absender...

...Anschrift...

Mein Antrag auf einmalige Beihilfen für einen Kinderwagen, ein Kinderbett einschließlich Decke und Wäsche sowie eine Matratze vom ...

**Ihr Bescheid vom ...
Ihr Zeichen:...**

WIDERSPRUCH

Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom ..., Aktenzeichen: ... lege ich hiermit form- und fristgerecht

W i d e r s p r u c h

ein.

In Bezug auf die rechtliche Bewertung meines Anspruchs auf die beantragten Leistungen verweise ich auf die Stellungnahme des Diözesancaritasverbandes Münster, die meine Schwangerschaftsberaterin Frau ..., SkF/Caritas... eingeholt hat.

Ich sehe keine Möglichkeit, auf andere Weise die beantragten Gegenstände zu beschaffen. Nach der Entbindung benötige ich diese sofort. Mir ist nicht klar, wie ich mir ohne eine Schlafstatt für mein Kind helfen soll. Die notwendigen finanziellen Mittel fehlen mir. Da als Entbindungstermin der ... ausgerechnet worden ist, bitte ich um baldmögliche Entscheidung. Sollten Sie mir bis zum

Datum - 14 Tage nach Datum des Schriftsatzes

keine Nachricht erteilt haben, werde ich mich mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Sozialgericht wenden müssen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn ich dies nicht notwendig werden würde, da meine persönliche Situation sehr angespannt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift